

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Marktstandsgebühren**  
**in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**  
**vom 10.05.2006,**  
**in der Fassung der 4. Änderungssatzung**  
**vom 21.03.2018**

Aufgrund von § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488) sowie des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 09.05.2006 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2018, beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu Wochenmärkten, Volksfesten, Jahrmärkten und Spezialmärkten in der Form von Weihnachtsmärkten werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Gebührensatzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die eine Standzuweisung erhalten haben oder ohne eine Standzuweisung einen Standplatz einnehmen. Mehrere für einen Stand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Berechnung der Gebühren, Mindestgebühr**

(1)

- Die Gebühr richtet sich, sofern nicht eine andere Berechnung oder Pauschale genannt ist, nach der beantragten und nachgewiesenen Fläche (m<sup>2</sup>). Dabei wird eine Mindestdiefe von 3 m angenommen. Sollte tatsächlich eine größere Fläche in Anspruch genommen werden, so wird danach abgerechnet.
- Für Reihengeschäfte mit seitlicher Verkaufsmöglichkeit werden zwei Frontmeter je zugänglicher Seite hinzugerechnet.
- Bei Rundgeschäften wird der Durchmesser als Schenkelmaß eines Quadrates zugrunde gelegt.
- Für die in dieser Gebührensatzung nicht besonders genannten Geschäfte sind die Gebühren nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.
- Die errechnete Gebühr wird jeweils auf volle EURO, ab- oder aufgerundet.
- Die Gebühr für Begleitfahrzeuge gem. Ziff. I 1.12 Gebührenverzeichnis gilt beim **Pollhansmarkt** für den Zeitraum ab Samstag vor dem Fest (Auffahrt) bis Mittwoch nach dem Fest (Abfahrt).
- Beim Pollhansmarkt wird eine Mindestgebühr von 40,00 € erhoben.
- Für auf dem Pollhansmarkt zu kassierendes Marktstandsgeld (Vorortinkasso) wird – außer beim Bauernmarkt – eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- Für am Geschäft aufgestellte Automaten und Geräte wird beim Pollhansmarkt eine Tagesgebühr von 15,00 €/ Stück erhoben.

(2)

- Die Markthändler auf dem Pollhansmarkt haben mit den Standgebühren eine Strompauschale nach lfdm. Geschäftsgröße (mindestens aber 40,-- € und höchstens 100,-- €) zu entrichten.

(3)

- Hütten, Kotas u.ä. werden an die Marktbeschicker zum Selbstkostenpreis weiter vermietet.

#### **§ 4 Marktstandsgeld**

Das Marktstandsgeld ist auf besondere Aufforderung durch vorherige Überweisung an die Stadtkasse Schloß Holte-Stukenbrock zu entrichten. Ansonsten ist es an den mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu zahlen. Das volle Marktstandsgeld muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der ganzen Marktzeit genutzt wird.

Wird die Zahlung verweigert, so ist der Marktaufsichtsbeamte berechtigt, den Marktbeschicker vom Platz zu verweisen und seine Waren und Geräte auf seine Kosten wegschaffen zu lassen.

#### **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

In besonderen Einzelfällen kann das Marktstandsgeld zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigt werden. Das Marktstandsgeld kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 6 Beitreibung**

Das Marktstandsgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 351/berichtigt S. 818).

#### **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandsgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837), zu. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 8 Gebührenverzeichnis**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Alle im § 3 dieser Satzung sowie im beiliegenden Tarif aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge; zusätzlich zu diesen Beträgen wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe erhoben und abgeführt.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.05.1999 außer Kraft.

Anlagen  
Tarife

Nr.	Markt und Geschäftsart	Maß	Gebühr
			ab 2011
<b>I</b>	<b>Pollhansmarkt</b>		
<b>1</b>	<b>Kirmes, Verzehr, Handel, Ausstellung</b>		
1.1	Fahr-, Lauf- und Schaugeschäfte	m <sup>2</sup>	4,60 €
1.2	Spiel- und Verkaufsbetriebe	m <sup>2</sup>	6,00 €
1.3	Spiel- und Verkaufsbetriebe kombiniert mit Gastronomie	m <sup>2</sup>	8,50 €
1.4	Gastronomiegeschäfte	m <sup>2</sup>	13,00 €
1.5	Festzelte	m <sup>2</sup>	
1.5.1	Festzelte ohne oder mit geringem Sitzplatzangebot	m <sup>2</sup>	3,65 €
1.5.2	Festzelte mit Sitzplatzangebot > 1/3 der Zeltgrundfläche	m <sup>2</sup>	3,00 €
1.6	Rappo- und Propagandaverkauf	m <sup>2</sup>	7,00 €
1.7	Spezialistenverkauf	m <sup>2</sup>	5,00 €
1.8	Wirtschaftsausstellung Zelt- oder Hallenplatz	m <sup>2</sup>	16,00 €
1.9	Wirtschaftsausstellung Zeltgastronomie	m <sup>2</sup>	9,00 €
1.10	Wirtschaftsausstellung Freigeländeplatz	m <sup>2</sup>	4,50 €
1.11	Süßwaren	m <sup>2</sup>	6,00 €
1.12	Begleitfahrzeuge (Pack-, Wohnwagen, Container etc.)	pauschal	40,00 €
1.13	Zuschläge zu 1.12 wegen Platznutzung > 12 Tage	Tag	10,00 €
1.14	Strompauschale für Markthändler (Ziff. 1.6 / 1.7)	lfdm.	10,00 €
<b>2</b>	<b>Bauernmarkt</b>		
2.1	Landwirtschaftliche Produkte	m <sup>2</sup>	3,20 €
2.2	Landwirtschaftliche Produkte kombiniert mit Gastronomie	m <sup>2</sup>	6,70 €
2.3	Gastronomiegeschäfte mit eigenen landw. Produkten	m <sup>2</sup>	7,50 €
2.4	Festzelt mit mind. 1/3 Grundfläche als Sitzplatzangebot	m <sup>2</sup>	2,05 €
<b>II</b>	<b>Weihnachtsmarkt (incl. Strompauschalen)</b>		
1	Fahrgeschäfte		
	a) bis 100 qm	pauschal	200,00 €
	b) darüber pro	m <sup>2</sup>	5,50 €
2	Getränkestände		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauschal	220,00 €
	b) darüber pro	m <sup>2</sup>	15,85 €
3	Imbissgeschäfte		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauschal	250,00 €

	b) darüber pro	m <sup>2</sup>	16,00 €
4	kombinierte Verkaufs- und Gastronomiegeschäfte		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauschal	135,00 €
	b) darüber pro	m <sup>2</sup>	14,50 €
5	Süßwarenverkauf		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauschal	75,00 €
	b) darüber pro	m <sup>2</sup>	5,50 €
6	Händler		
	a) bis 10 qm (= kleine Holzhütte)	pauschal	50,00 €
	b) darüber je	m <sup>2</sup>	2,50 €
7	Händler mit weihnachtsmarkt-typischen Angeboten je	m <sup>2</sup>	3,50 €
<b>III</b>	<b>Wochenmarkt</b>		
1	pro Markttag	lfdm.	2,50 €
2	bei ganzjähriger Nutzung maximal berechnete	Tage	45

